

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der
Stadt Mölln**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2018 (GVOBl. S. 69) in Verbindung mit § 11 der Satzung über die die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mölln in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 7.2.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mölln ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

**§ 2
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 3
Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/ Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

**§ 4
Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkünfte Paul-Schurek-Weg**

(1) Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum und die zugewiesenen Gemeinschaftseinrichtungen wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich wie folgt festgesetzt:

Unterkünfte Paul-Schurek-Weg	10,09 EUR
------------------------------	-----------

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

9,49 €/ qm	Kosten Unterkunft
0,60 €/qm	Stromkostenanteil

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.

- (3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten incl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte

Werden von der Stadt Mölln Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche beigetrieben werden.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:
1. Name und Vornamen
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Geburtsort und Geburtsland
 5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 6. Geschlecht
 7. Staatsangehörigkeit
 8. Ein- und Auszugsdatum
 9. Kontoverbindung
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Mölln vom 6.4.1993 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Mölln, den 8.2.2019

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Wiegels